

Gemeinde / Markt / Stadt
Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

Verwaltungsgemeinschaft

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl
am 08. Oktober 2023

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl

☒ der Gemeinde/Stadt Markt Garmisch-Partenkirchen

☐ der Stimmbezirke
der Gemeinde/der Stadt

☒ wird in der Zeit vom 20. Tag vor der Wahl 18.09.2023 bis 16. Tag vor der Wahl 22.09.2023

☒ während der Dienststunden

☐ von Uhr bis Uhr

in/im

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr. ¹⁾

Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer E. 16
Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. ☐ Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

von Montag 20. Tag vor der Wahl 18.09.2023 bis spätestens Freitag 16. Tag vor der Wahl 22.09.2023, 13:00 Uhr in/im

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.

Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer E. 16
Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl 17.09.2023 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis

Nummer und Name des Stimmkreises

111 - Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses **Stimmkreises**
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.
Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummer der Stimmbezirke angeben.

Wahlvordruck
- BayStMI -

G3

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
[X] Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag 2. Tag vor der Wahl
06.10.2023, 15 Uhr im/in

Rathaus/ Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.
Rathaus, Tagungsraum, Zimmer E.03
Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1

der Landeswahlordnung (bis zum Datum
17.09.2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 07. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme behindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 08. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

31.08.2023

Elisabeth Koch, 1. Bürgermeisterin

Unterschrift

angeschlagen am:

abgenommen am:

(Amtsblatt/Zeitung)

veröffentlicht am: 09.09.2023

im/in der: Kreisboten Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen – Wahlamt

Wahlbekanntmachung zur Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

- Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
- Die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen ist in 14 **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 04.09.2023 bis 17.09.2023 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.
- Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen zusammen.
- Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden. Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:
 - einen **kleinen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
 - einen **großen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
 - einen **kleinen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
 - einen **großen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).**Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.** Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/ welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen **Wahlschein** mit folgenden Unterlagen:
 - je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.Bei der **Briefwahl** müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag, 08.10.2023 um 18 Uhr**, eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.
- Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).** Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Garmisch-Partenkirchen,
den 31.08.2023



Elisabeth Koch,
1. Bürgermeisterin

Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

- Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 23.08.2023 den Bauantrag (Bpl.Nr. 2023/179) zum Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung, Grundstück Fl.Nr. 972/3, Gemarkung Garmisch, Anwesen Lazarettstraße 8, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 23.08.2023 versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können **von den am Verfahren Beteiligten** beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.
- Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.
- Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
 - Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

– Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i. V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt,

in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen
Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 23.08.2023

Sabina Ostler-Kämpf
Leiterin der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Garmisch-Partenkirchen – Bauaufsicht Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 04.09.2023 den Bauantrag (Bpl.Nr. 2023/156) zum Errichten eines Boulder-Pilzes, Grundstück Fl.Nr. 70/0 Gemarkung Garmisch, Anwesen Krankenhausstraße 3, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 04.09.2023 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können **von den am Verfahren Beteiligten** beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-

Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail

ist nicht zugelassen und entfällt keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

– Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

– Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des

Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt

werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen
Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 04.09.2023



Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin

HERAUSGEBER

Markt Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen

VERTRETEN DURCH

1. Bürgermeisterin
Elisabeth Koch

REDAKTION

Silvia Käufer-Schropp
Tel.: 08821/910-3239
E-Mail: presse@gapa.de